

STATUTEN DES VEREINS „ARBEITSGUPPE ALLERGOLOGIE DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR DERMATOLOGIE UND VENEROLOGIE“ (JUNI 2010)

PRÄAMBEL:

Allergologische Erkrankung und Intoleranzreaktionen gehören zu den sozialmedizinisch bedeutendsten Leiden unserer Bevölkerung und betreffen einen großen Prozentsatz dermatologischer Patienten. Allergologie ist deshalb in Österreich schon seit vielen Jahrzehnten integraler Bestandteil des Sonderfachs Dermatologie und Venerologie und wird in diesem gelehrt und geprüft. Auch die postpromotionelle Ausbildung auf dem Gebiet der Allergologie erfolgt in großen Teilen im Fachgebiet der Dermatologie und Venerologie.

Ärzte, die an der Mitarbeit und Weiterbildung in Allergologie interessiert sind und die auch aus anderen Fachbereichen stammen können, schließen sich in der Arbeitsgruppe Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie (ÖGDV) zusammen und geben sich folgende Satzungen.

§1. Die Bildung des Vereins „Arbeitsgruppe Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“ erfolgt aufgrund des Beschlusses des Vorstandes der ÖGDV.

§2. Zweck des Vereins:

1. Die Arbeitsgruppe Allergologie ist ein Zweigverein der ÖGDV und übt ihre Tätigkeit autonom im Rahmen der ÖGDV aus. Sie dient daher ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke innerhalb des Bundesgebietes und strebt keinen Gewinn an.
2. Die Arbeitsgruppe führt den Namen „Arbeitsgruppe Allergologie der Österreichischen Gesellschaft für Dermatologie und Venerologie“. Sie hat ihren Sitz in Wien.
3. Die Arbeitsgruppe bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der diagnostischen und therapeutischen Verfahren, des Erfahrungsaustausches sowie die Publikation neuester Erkenntnisse und die Bewahrung des wissenschaftlichen, diagnostischen und therapeutischen Standards erfolgenden Gebieten:

Typ I-Allergien der Haut und hautnaher Schleimhäute

Insektengiftallergie

Nahrungsmittelallergie

Arzneimittelallergie

Intoleranzreaktionen

Typ IV-Allergie der Haut und hautnaher Schleimhäute

Atopische Dermatitis

In diesem Zusammenhang soll insbesondere auch die Zusammenarbeit von Kollegen aus Klinik, Forschung und Praxis sowie auch mit anderen interessierten Personen und Institutionen entwickelt, koordiniert und interdisziplinär gestaltet werden.

4. Die Arbeitsgruppe ist mit Zustimmung der ÖGDV berechtigt, nationalen und internationalen Organisationen als selbstständiges Mitglied beizutreten sowie nationale und internationale Kongresse zu veranlassen.

§3 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks:

1. Ideelle Tätigkeiten:

- a. Die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Kursen zum Zwecke der besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung für interessierte Ärzte.
- b. Veranstaltung von wissenschaftlichen Kongressen und Symposien auf nationaler und internationaler Ebene.
- c. Mitwirkung an nationalen und internationalen Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen.
- d. Hilfestellung, Beratung und Koordinierung bei der Durchführung von wissenschaftlichen Projekten von Mitgliedern.
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Vergabe von Fördermitteln für wissenschaftliche Projekte von Mitgliedern der Gesellschaft
- g. **Vergabe von Reisekostenunterstützung für angestellte Ärzte in Ausbildung, sofern diese für die Reise keine anderweitige Unterstützung bekommen.**

2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Kongreßbeiträge
- c. Spenden und sonstige Zuwendungen

§4 Mitgliederschaft

Die Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Außerordentlichen Mitgliedern
3. Fördernden Mitgliedern
4. Korrespondierenden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Arbeitsgruppe Allergologie kann jedes ÖGDV-Mitglied werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Als außerordentliche Mitglieder können Akademiker aufgenommen werden, die nicht ÖGDV-Mitglieder sind, die an den speziellen Aufgaben der Arbeitsgruppe interessiert sind, oder die durch ihre Tätigkeit den Zielsetzungen der Arbeitsgruppe nahestehen und sich für die Verwirklichung dieser Ziele auch ohne aktive Mitarbeit einsetzen. Außerordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Arbeitsgruppe Allergologie die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

3. Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied der Arbeitsgruppe kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an den Zielsetzungen der Arbeitsgruppe interessiert ist. Fördernde Mitglieder besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht, ihr Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder können nach Absprache mit dem Vorsitzenden der Arbeitsgruppe bei Veranstaltungen aktiv am Programm mitwirken.

4. Korrespondierende Mitglieder

Korrespondierende Mitglieder der Arbeitsgruppe können nicht-österreichische allergologische Wissenschaftler werden, die sich Verdienste um die Arbeitsgruppe für Allergologie der ÖGDV erworben haben. Pro Jahr können höchstens 2 korrespondierende Mitglieder aufgenommen werden. Korrespondierende Mitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

5. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglied kann aufgenommen werden, wer sich als nicht österreichischer Wissenschaftler auf dem Gebiet der Allergologie verdient gemacht hat, hervorragendes internationales Ansehen genießt und mit der Arbeitsgruppe in Kontakt steht. Pro Jahr kann nur ein Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jedes ordentliche Mitglied und außerordentliche Mitglied der Arbeitsgruppe ist berechtigt, dem Vorstand geeignete Personen zur Aufnahme vorzuschlagen. Die Aufnahme als ordentliches, außerordentliches oder förderndes Mitglied bedarf einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod – bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit – durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und bei ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliedern auch durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und ist mit dem Einlangen der Erklärung rechtswirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt dadurch unberührt. Der Ausschluß eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes kann unter Angabe von Gründen im Vorstand beantragt werden. Der Antrag ist dann rechtswirksam, wenn er von mind. 50% der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft die Mitgliederversammlung aufgrund eines einstimmig beschlossenen Antrages des Vorstandes.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben – soweit §4 nicht anders bestimmt – Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Aktivitäten der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV teilzunehmen. Die Mitglieder haben ferner das Recht, an jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen 4 Wochen ab Einlagen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Ordentliche Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet., Kollegen in Ausbildung und Mitglieder ohne regelmäßiges Erwerbseinkommen können auf formlosen Antrag vom Vorstand vorübergehend von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden. Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Pflicht, zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder bestimmt der Vorstand unter Berücksichtigung der ÖGDV-Statuten.

§7 Leitung der Arbeitsgruppe

1. Die Leitung der Arbeitsgruppe Allergologie obliegt dem Vorstand. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Kassier.

3. Da der Vorstand der Arbeitsgruppe mit dem Vorstand der ÖGDV eng zusammenarbeiten muß, kann nur ein ÖGDV-Mitglied (ordentliches Mitglied der Arbeitsgruppe) zum Vorsitzenden gewählt werden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, die Funktionsdauer des Vorstandes bleibt aber jedenfalls bis zur Wahl des neuen Vorstandes aufrecht.
5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fällt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, obliegt dem Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied des Vorstandes.
9. Die Mitgliederversammlung kann – sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt zeitgerecht eingereicht wurde - jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder ihrer Funktion entheben. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen nötig.
10. Außer durch Enthebung (Absatz 9) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode und Rücktritt. Der Rücktritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist an die Mitgliederversammlung zu richten und wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.
11. Zwei Kassenprüfer entlasten den Kassier einmal/Jahr bei der Mitgliederversammlung. Wahlvorschläge für dieses Amt können von jedem ordentlichen Mitglied bis vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingebracht werden; sie müssen vom Vorstand und dann von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wird vom Vorstand je nach Bedarf, jedoch mindestens 1x im Jahr einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muß eine Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Antrags vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, beschließt den Arbeitsplan, nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Kassiers.
3. Die Mitglieder sind mindestens 2 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

4. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 30 Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingelangte Anträge können zu Beginn der Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit in die einfache Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Gültige Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefaßt werden.
6. Die Mitgliederversammlung fällt – sofern nicht anders bestimmt - ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum feststehenden Termin nicht beschlußfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende (§7, Absatz 2), bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vereinsmitglied den Vorsitz.

§9 Vertretung des Vereins nach außen

Die Arbeitsgruppe Allergologie wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden nach außen vertreten. Allerdings kann dem Sekretär die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen werden.

§10 Kassier, Rechnungsprüfung

1. Die ordnungsgemäße Geldgebarung der Arbeitsgruppe obliegt dem Kassier. Er ist verpflichtet, jährlich 1x dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
2. Die Überprüfung des Kassenberichtes vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung sowie die laufende Geschäftskontrolle obliegt den beiden Kassenprüfern der Arbeitsgruppe Allergologie.
3. Die Ausfertigung des Kassenberichtes wird vom Vorstand dem Vermögensverwalter der ÖGDV zur Kenntnis übermittelt.

§11 Änderung der Satzung und Auflösung der Arbeitsgruppe

1. Über eine Änderung der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung über schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder oder über Antrag des Vorstandes. Vor der Verhandlung in der Mitgliederversammlung muß das Einvernehmen mit der ÖGDV hergestellt werden. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die freiwillige Auflösung der Arbeitsgruppe Allergologie der ÖGDV kann nur in einer zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluß ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antrag auf Auflösung muß von mindestens 2/3 aller ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern gestellt werden.
 - b) In der Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend sein. Sind jedoch in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder anwesend, so muß eine neuerliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlußfähig.
 - c) Der Beschluß muß eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern abgegeben gültigen Stimmen finden.
3. Der letzte Vereinsvorstand muß die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde binnen 4 Wochen schriftlich anzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung veröffentlichen.
 4. Das im Fall der freiwilligen Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Es ist vom abtretenden Vereinsvorstand der ÖGDV für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

§12 Schiedsgericht: Streitigkeiten werden vom Schiedsgericht der ÖGDV entschieden.